

4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn - Östlich Merkstraße" **Gemeinde Wessobrunn**

Aufgrund des §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende Satzung:

Satzung

Der bisherige Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn" in der Fassung vom 11.05.2004 sowie dessen Änderungen wird durch die vorliegende 4. Änderung Bebauungsplan Ortskern Wessobrunn- Östlich Merkstraße mit festgesetztem Geltungsbereich vollständig ersetzt. Für den festgesetzten Geltungsbereich haben ausschließlich die nachstehenden

Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und Text Gültigkeit.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom . , geändert ., geändert am Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom beigefügt.

Die 4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn" - Östlich Merkstraße tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung

Helmut Dinter, Erster Bürgermeister

Gemeinde Wessobrunn, den .

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die 4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn"- Östlich Merkstraße unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung: Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Öffentliche Auslegung: Die 4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn"- Östlich Merkstraße in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bisöffentlich ausgelegt. Die 4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn"- Östlich Merkstraße in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Satzungsbeschluss: Die Gemeinde Wessobrunn hat gemäß §§ 9 und 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vom . die 4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn"- Östlich Merkstraße in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Wessobrunn, den .

Helmut Dinter 1. Bürgermeister

Siegel

6. Schlussbekanntmachung: Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn"- Östlich .. gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn"- Östlich Merkstraße ist damit in Kraft getreten. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44, Abs. 5 und § 215, Abs. 2 BauGB aufgenommen.

Wessobrunn, den

Helmut Dinter Bürgermeister

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen, Gestaltung

- Art der baulichen Nutzung
- 1.1.1 Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nicht zulässig sind Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.
- Maß der baulichen Nutzung
- Die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes beträgt 0,25 1.2.1
- Bei der Berechnung der Grundflächenzahl der Parzellen 4 und 5 dürfen die gemäß des Planzeichens Ziffer 4.1 festgesetzten privaten Grünflächen nicht als Bauland als Bezugsgröße mit angerechnet werden.
- 1.2.3 Es sind maximal **zwei Vollgeschosse** zulässig.
- 1.2.4 Es sind pro Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten zulässig
- 1.2.5 Die maximal zulässige traufseitige **Wandhöhe** beträgt **6,20 m.** Diese wird ermittelt von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- Baugrenzen, Firstrichtung, Grundstücksgröße
 - Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze)
- 1.3.2 Verbindliche Maße, Angabe in Meter
- 1.3.3 Vorgabe der Firstrichtung
- 1.3.4 Die Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke beträgt je Einzelhaus 500 m²
- 1.3.5 Es sind nur **Einzelhäuser** zulässig. Es gilt im gesamten Geltungsbereich die **offene Bauweise**.
- Gestaltungsvorschriften
- 1.4.1 Baukörpergrundform
- 1.4.1.1 Die Baukörper sind in einer rechteckigen Grundform zu errichten, wobei der Giebel an der kurzen Seite auszurichten ist.
- 1.4.2 Dachgestaltung

1.3.1

- 1.4.2.1 Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als gleichseitiges **Satteldach** auszubilden. Es sind Dachneigungen zwischen 20-27° sowie 35-38° zulässig. Die Dächer von Nebengebäuden sind auch als Flachdach mit Dachbegrünung zulässig. Bei an das Haupthaus angebauten Nebengebäuden ist zudem ein Pultdach zulässig. Flach- und Pultdächer dürfen eine Dachneigung von max. 20° nicht überschreiten. Wenn das Hauptgebäude zwei Vollgeschosse besitzt, dann ist lediglich eine Dachneigung von 20-27° zulässig.
- 1.4.2.2 Der **Dachüberstand** hat am Giebel mind. 0,80m bis max. 1,20 m und an der Traufe mind. 0,60 bis max. 1,00m zu
- 1.4.2.3 Im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen ist bei Einzelhäusern mit einer Dachneigung größer als 35° die Errichtung eines Anbaus in Form einer Widerkehr, Zwerch- oder Standgiebels an der Traufseite möglich. Die Wandbreite der Giebelseite darf max. 1/3 der Wandlänge an der Traufseite des Hauptgebäudes betragen. Der First muss mindestens 0,50 m unter der Hauptfirstlinie liegen. Das Dach ist mit gleicher Neigung wie das des Hauptgebäudes auszubilden.
- 1.4.2.4 **Dachaufbauten** sind nur ab einer Dachneigung des Hauptdachs von mehr als 35° zulässig. Für Gauben gelten die unter 1.4.2.1 festgesetzten Dachneigungen. Der First der Dachgauben muss mind. 0,50 m unter der Hauptfirstlinie liegen. An Gebäudeseiten, an denen bereits eine Widerkehr, Zwerch- oder Standgiebel errichtet wurde, ist die zusätzliche Errichtung von Dachgauben nicht zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 1.4.2.5 Alle Dächer sind in ziegelroter Farbe auszubilden. Für Flach- und Pultdächer an Nebengebäuden ist eine Dachbegrünung zulässig. Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist zulässig. Diese sind auf der Dachhaut aufliegend oder integriert einzubauen. Eine Aufständerung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
- 1.4.3 <u>Fassadengestaltung</u>
- 1.4.3.1 Für die Fassadengestaltung sind ausschließlich verputzte Fassaden mit hellen Farbanstrichen zulässig. Eine Verkleidung der Fassade mit Holz (naturbelassen, braun) sowie eine Holzbauweise ist zugelassen.
- 1.4.4 Einfriedungen

2. Verkehrsflächen

4. Grünordnung

3. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Angabe der Mindestqualität).

Acer campestre

Betula pendula

Prunus avium

Sorbus aria

Sorbus aucuparia

Sorbus intermedia

Amelanchier ovalis

Crataegus laevigata

Corylus avellana

Ribes alpinum

Rosa arvensis

auszuführen.

5. Sonstige Planzeichen

6. Nachrichtliche Übernahmen

Sambucus nigra

Viburnum lantana

Carpinus betulus i. S.

(1) Bäume II. Ordnung (StU 12-14)

Feldahorn

Hainbuche

Eberesche

Mehlbeere

Felsenbirne

Haselnuss

Feldrose

heimische Gehölzarten der Listen unter Ziffer 4.3.

(3) Empfohlene Sträucher (Heister H 125/150)

Voael- Kirsche

Schwedische Mehlbeere

Zweigriffliger Weißdorn

Alpen-Johannisbeere

Schwarzer Holunder

Sowie weitere standortgerechte Arten und Sorten von Wildobst, Wildsträuchern und Wildrosen.

Nicht verwendet werden dürfen Lebensbäume, Zypressen und Wacholder sowie gelb- und rotlaubige Gehölze.

- mindestens 1 Laubbaum der Wuchsklasse II oder zwei Obstbäume (Qualität Hoch- oder Halbstamm) sowie

- mindestens 3 Sträucher (Qualität Heister) aus den Listen der Ziffer 4.3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte

Zur Förderung des Artenreichtums sind vegetationsfreie oder -arme Kies- oder Splittbeete nur auf max. 1% der

Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken

Grundstücksfläche zulässig. Struktur- und florenreiche Steingartenanlagen (z.B. Alpinum) sind von der Festsetzung nicht

Grenze des räumlichen **Geltungsbereiches** der 4.Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Wessobrunn"

Ausfallende Gehölze sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Zu verwenden sind

sowie als Zufahrten oder Stellplätze erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dazu sind

Die unbebauten Flächen des Geltungsbereichs (auch innerhalb der Baugrenzen), die nicht als Terrassen- oder Wegeflächen

Wolliger Schneeball

2.1

4.1

4.2

4.5

6.2

1.4.4.1 Die **Höhe der Einfriedungen** wird auf eine Höhe von max. 1,20 m beschränkt. Einfriedungen sind ohne geschlossenen Sockel so auszuführen, dass sie in Bodennähe für Kleintiere durchgängig sind. Gabionen sind als Einfriedung unzulässig.

Öffentliche Verkehrsfläche (inkl. Straßenbegleitgrün, Versickerungsflächen oder Gehsteige) mit

Straßenbegrenzungslinie sowie mit Wendehammer für Pkw und Lkw bis 10.00 m Länge

zulässig. Entlang der Erschließungsstraße ist dabei ein Abstand zwischen Baukörper und Straßenbegrenzungslinie von

3.2 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (überdacht und nicht überdacht) sind auch außerhalb der Baugrenzen

private Grünfläche. Die Grünfläche ist von jeglicher Bebauung frei zu halten.

zu **pflanzender Baum:** Linde (Mindestqualität StU 12/14 mB)

mind, 3,00m einzuhalten. Zudem ist vor Garagen ein Stauraum von mind, 5,00m zur Straßenbegrenzungslinie

Pflanzlisten mit Angabe der Gehölzarten und Qualitäten: Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich einheimische.

standortgerechte Arten und Obstbäume zulässig. Empfohlene Gehölzarten sind in den nachstehenden Listen aufgeführt (mit

Goldparmäne

Birne (Hochstamm)

Cornus sanguinea

Prunus spinosa

Rosa canina

Salix caprea

Taxus baccata

Crataegus monogyna

Hinweise durch Planzeichen und Text

bestehende Grundstücksgrenze mit Flurnummer

bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer

geplante Grundstücksgrenze (unverbindlicher Vorschlag) mit Grundstücksflächenangabe

(in Klammern: abzüglich der privaten Grünfläche) und Parzellennummer

400

geplante Gebäude (unverbindlicher Vorschlag zur Form und Situierung der Baukörper)

Prinzipskizze Widerkehr mit Darstellung der maßgeblichen Schnittlinie zur Ermittlung der zulässigen

- Bodendenkmäler: Sollten während der Bauphase bisher unbekannte Bodendenkmäler zutage treten, unterliegen diese der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG.
- Versorgungsleitungen: In allen Verkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Telekommunikation, etc.) vorzusehen. Die Lage bestehender Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn durch den Bauherrn selbstständig zu erkunden, die Versorger sind vorab zu informieren. Bei Aufgrabungen sind die erforderlichen Schutzabstände (i.d.R. 0,5m beidseitig der Kabelachse) zu beachten. Die Leitungen sind auf 2,50m beidseitig der Trassenachse von tiefwurzligen Bäumen freizuhalten.
- Niederschlagswasser: Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Rückhaltung auf den einzelnen Baugrundstücken; das rückgehaltene Niederschlagswasser ist mit einem Drosselabfluss von maximal 1,0 l/s dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

Notwendige Rückhaltevolumina bei Anschluss von versiegelten Flächen von 100 m² bis 500 m² (Zwischenwerte sind zu interpolieren), mindestens jedoch 5 m3:

Rückhaltevolumen in m³ bei jew. Flächenanschluss und Drosselabfluss 1,0 l/s: 300

500 Alternativ können eigene Versickerungsanlagen erstellt werden, sofern die Sickerfähigkeit auf dem betreffenden Grundstück gemäß Musterformblatt des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim "Durchführung eines Sickertests bei oberflächiger Versickerung" an geeigneter Stelle überprüft und für ausreichend gewertet wird. Eine erlaubnisfreie Versickerung ist nur möglich, wenn nicht mehr als 1.000 m² (Horizontalprojektion) befestigte Fläche

pro Baugrundstück (Versickerungsstelle) angeschlossen werden. Bei Überschreitung ist beim Landratsamt

Hinweis zur Horizontalprojekti Zur Ermittlung der Flächengröße ist bei geneigten Flächen die Flächengröße der Horizontalprojektion ausschlaggebend

Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken.

Länge in der Horizontalprojektion Alle Bauvorhaben sind gegen möglicher Weise auftretendes Hang-, Schicht- und Grundwasser zu sichern; Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden. Ggf. ist es aufgrund der Topographie und der Bodenverhältnisse erforderlich, das Gebäude über eine oder zwei Stufen zu erschließen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt den

- Grundwasser:Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweilgen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Ist zu erwarten, das beim Baugrubenaushub, einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim- Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. §8 WHG einzuholen.
- Immissionen: Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Betriebsübliche Immissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft sind zu dulden. Fensteröffnungen von Schlaf- und Aufenthaltsräumen sind ggf. auf die, der Landwirtschaft abgewandten Gebäudeseite zu situieren.
- Altlasten: Hinsichtlich eventueller Untergrundverunreinigungen wird auf die Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG)

Gemeinde Wessobrunn

Landkreis Weilheim- Schongau

4. Änderung Bebauungsplan "Ortskern Wessobrunn" Östlich Merkstraße

gem. §13a BauGB

ENTWURF

Planung Städtebau und Grünordnung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl- Haider Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL, BayAK Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl- Haider, Dipl.-Ing. Maja Niemeyer

Etting, den 06.05.2019

A. M. Milsth-Hards Dr. Ulrike Pröbstl-Haider

erstellt: 08.10.2018 geändert: 06.05.2019



AGL

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung Institut für ökologische Forschung St. Andrästr. 8a D-82398 Etting-Polling Tel. ++49 (0) 8802 - 91091 Fax ++49 (0) 8802 - 91092 E-mail: office@agl-proebstl.de www.agl-proebstl.de

Es gilt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Wessobrunn in jeweils gültiger Fassung. Es gilt die Satzung für die öffentliche Schmutzwasser-Entwässerungsanlage Haid-Wessobrunn-Zellsee der Gemeinde Wessobrunn in jeweils gültiger Fassung. Es gilt die Satzung für die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wessobrunn in jeweils gültiger Fassung. Maßstab 1 : 1.000

(2) Obstbäume (Beispiel für resistente und harte Sorten):

Croncels, Klarapfel, Rote Sternrenette, Prinz Albrecht von

Preußen, Glockenapfel, Jakob Fischer, Landsberger Renette,

Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise

Schlehe

Hundsroes

Sal-Weide

Gemeine Eibe

Roter Hartriegel

Eingriffliger Weißdorn

Apfel (Hochstamm): Berner Rosenapfel, Gravensteiner,

Zwetschge (Halb- oder Hochstamm): Hauszwetschge, Bühlers Frühzwetschge

Kirsche (Halb- oder Hochstamm): Hedelfinger